

Vereinsordnung Solidarische Landwirtschaft Schönborn e.V.

Die Vereinsordnung ist eine Handlungsleitlinie zur Konkretisierung dessen, was in der Satzung festgelegt wurde. Im Zweifelsfall gilt die Satzung.

§1. Versammlungen

- (1) Versammlungen werden in Plenum und Mitgliederversammlungen unterschieden.
- (2) Im **Plenum** werden Themen besprochen und entschieden, die keine vereinsrechtliche Relevanz haben. Beispiele sind Arbeitseinsätze, Austausch von Informationen, Öffentlichkeitsarbeit usw.. Wird ein Thema als vereinsrechtlich relevant eingestuft, kann zu diesem Thema keine Entscheidung getroffen werden.
- (3) In der **Mitgliederversammlung** werden alle vereinsrechtlichen Themen besprochen und beschlossen, wie in der Satzung beschrieben. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich persönlich und im amtlichen Mitteilungsblatt ein und nach jeder Versammlung wird ein Protokoll verfasst und ebenfalls schriftlich verteilt.

§2.1 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche Mitglieder mit oder ohne Ernteanteil sowie Fördermitglieder.

§2.2 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen **eine Stimme**.
- (2) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht per **Vollmacht** auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch pro Mitgliederversammlung nur eine Vollmacht ausüben.

§3. Solidarische Landwirtschaft, Ernteanteile, Ausgaben und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein fördert solidarische Landwirtschaft indem er ökologischen Anbau, Pflege und Ernte von Gemüse, Kräutern und Blumen fördert und betreibt. Er will damit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit in diesem Bereich liefern. **Die gemeinsame Ernte wird geteilt**. Die Gemüsemenge wird dazu in gleichgroße Teile aufgeteilt; ein Recht auf eine bestimmte Menge Gemüse gibt es nicht.
- (2) **Ernteanteile** werden ausschließlich an Mitglieder mit Ernteanteil vergeben.
- (3) Der **Anbauplan** ist die Grundlage, auf der die Ausgaben für Saatgut, Jungpflanzen, Arbeits- und Maschinenkosten etc. geplant werden. Die Ausgaben, die der Verein für seine satzungsgemäßen Tätigkeiten hat, bilden das **Budget** für ein Wirtschaftsjahr.
- (4) Zur Ermittlung des **Mitgliedsbeitrages** wird die Budgetsumme durch die Anzahl der geplanten Ernteanteile geteilt; jedem Ernteanteil entspricht ein Ausgabenanteil. Ein Zwölftel dieses Ausgaben- bzw. Ernteanteils ist der monatliche Mitgliedsbeitrag. Hat ein Mitglied zwei Ernteanteile beantragt, verdoppelt sich auch der zu zahlende Mitgliedsbeitrag entsprechend.
- (5) Nach Möglichkeit soll niemand wegen seiner finanziellen Situation von der Beteiligung an dem gemeinsamen Projekt ausgeschlossen werden. Um dies zu erreichen kann es optional eine Regelung per Biiterrunde geben.

(6) Durch **Beschluss der Mitgliederversammlung** wird die Anzahl der Ernteanteile, die Höhe des Budgets und die Höhe des Mitgliedsbeitrages jeweils für ein Wirtschaftsjahr festgelegt; ein **Wirtschaftsjahr** beginnt am 1. März und endet am 28./29. Februar des Folgejahres. Jedes Mitglied erhält im Anschluss daran eine Information über den entsprechenden Plan.

(7) Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder mit Ernteanteil und Mitglieder ohne Ernteanteil werden in der Beitragsordnung festgelegt. Fördermitglieder können ihren Förderbeitrag frei wählen.

§4. Verteilung der Ernte

(1) Die gesamte Ernte der Solawi wird an die Anteilseigner verteilt. Die **Ausgabe des geernteten Gemüses** findet wöchentlich statt.

(2) Über die Ernte wird wöchentlich informiert.

(3) Abholstellen für Ernteanteile:

Am Anfang des Wirtschaftsjahres wird festgelegt, bei welcher Abholstelle jedes Mitglied seinen Anteil abholt.

(4) Um **Verpackungsmüll** zu vermeiden sind eigene Kisten oder Behälter für das Gemüse mitzubringen.

Die Kisten in der Abholstelle sind für den internen Transport und dürfen auf **keinen Fall** mitgenommen werden.

§5. Kooperationspartner

Die Zusammenarbeit mit **Kooperationspartnern** ist in **Kooperationsverträgen** geregelt.

§6. Arbeitseinsätze

(1) Arbeitseinsätze sind **nicht verpflichtend**, aber erwünscht. Kinder sind dabei sehr willkommen!

(2) Es gibt in der Saison **wöchentliche Einsätze**, z.B. Zwiebeln stecken, Möhren jäten oder ernten.

(3) Für bestimmte Kulturen können **Patenschaften** eingerichtet werden. Die Paten kümmern sich dann regelmäßig um die Pflege, z.B. müssen Tomaten regelmäßig ausgegeizt und hochgebunden werden.

(4) Andere Kulturen sind bei der Ernte so arbeitsintensiv, dass sie nur angebaut werden, wenn sich **im Voraus "Erntehelfer"** finden. Dies gilt zum Beispiel für Bohnen und Erbsen.

(5) Arbeitseinsätze auf dem Acker können nur bei entsprechenden Wetter- und Bodenverhältnissen und in Absprache mit den Gärtner*innen durchgeführt werden.

(6) Arbeitseinsätze werden vorab durch die Gärtner*innen bekannt gegeben.

§7. Arbeitsgruppen

(1) Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, themenbezogen an **dauerhaften Arbeitsgruppen** teilzunehmen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Gemüseanbau mit den Gärtner*innen, Pflege der Website und der Datenverarbeitungs-Tools des Vereins.

(2) **Temporäre Arbeitsgruppen** bilden sich je nach Notwendigkeit; Beispiele dafür sind die Organisation von Festen, Öffentlichkeitsaktionen, Gärtnersuche etc..